

Verordnung
über das
Landschaftsschutzgebiet "Muldeaue Pouch-Schwemsal"
im Landkreis Bitterfeld

Auf Grund des § 20 i.V.m. den §§ 26 u. 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108 ff.), zuletzt geändert durch ein "Zweites Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt" vom 27.01.1998 (GVBl.LSA S.28) , wird verordnet:

§ 1
Erklärung

- (1) Das in den Gemarkungen der Gemeinden Pouch-Döbern, Rösa und Schwemsal liegende Gebiet der Mulde einschließlich der Muldeaue und der Hochfläche bis zur B 183 wird zum Landschaftsschutzgebiet "Muldeaue Pouch-Schwemsal" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in topographischen Karten im Maßstab 1: 10 000, als Übersichtskarte auf topographischer Karte im Maßstab 1: 50 000 und in Flurkarten (unmaßstäblich) dargestellt; die der Markierungslinie abgewandte Seite stellt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.
Der genaue Grenzverlauf ist den Karten zu entnehmen.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Die Karten können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Bitterfeld -untere Naturschutzbehörde- Mittelstraße 20, 06749 Bitterfeld, kostenlos eingesehen werden.
Den betroffenen Gemeinden werden topografische Karten im Maßstab 1:10 000 zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet "Muldeaue Pouch-Schwemsal" hat eine Größe von ca. 1.820 ha.

§ 2
Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Muldeaue Pouch-Schwemsal" ist ein Teilbereich des unteren Muldelaufes im Südosten des Landkreises Bitterfeld. Trotz ausgedehnter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist der Charakter einer Flußauenlandschaft mit einer weitgehend frei mäandrierenden Dynamik der Mulde großflächig erhalten geblieben. Die Mulde besitzt noch einen naturnahen Verlauf mit erkennbaren Prall- und Gleithängen. Altarme bei Brösa, Löbnitz und Roitzschjora lassen erkennen, daß die Mulde häufig ihr Flußbett geändert hat.
Die Aue der Mulde ist von pleistozänen Schottern unterlagert, die von ca. 2-3 m mächtigen Auesedimenten bedeckt werden. Das Spektrum der Auelandschaft zeichnet sich insbesondere durch die Hart- und Weichholzaue, die Altwasser mit den Verlan-

dungsbereichen, die Gehölze, die Solitärbäume und die Flutrinnen aus. Im Überflutungsgebiet zwischen den Deichen befindet sich ein artenarmes Grünland, während außerhalb der Deiche Ackernutzung erfolgt. Insbesondere der etwa 4 km lange und ca. 15 m hohe zum Muldetal abfallende Steilhang des Urstromtales der Mulde -vom Püchberg bis zum Schnittpunkt mit der B 183 vor Rösa- beinhaltet einen naturnahen Laubmischwaldkomplex von großer Bedeutung und prägt das Landschaftsbild. Vorhandene Schichtquellen führen stellenweise an den Unterhangpartien zur lokalen Quellflurbildung mit umfangreichen Erlenbeständen.

(2) Der besondere Schutzzweck im Sinne des § 20 NatSchG LSA ist

1. der Erhalt des natürlichen Verlaufes der Mulde mit den Mäanderbögen, den Prall- und Gleithängen und den Sandbänken,
2. der Erhalt und die Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Flußauenlandschaft mit ihren Altwässern, den Resten der Hart- und Weichholzaue sowie den Altholzinseln, insbesondere am Steilhang des Urstromtales der Mulde,
3. der Erhalt und die Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der kleinen Fließgewässer und der gewässerbegleitenden Vegetation,
4. der Erhalt und die Entwicklung des kleinflächigen Mosaiks der mit Bäumen, Gebüsch, Hecken und Solitärbäumen gegliederten Landschaft, neben der sonst intensiven Grün- und Ackerlandnutzung und der dort typischen Fauna und Flora,
5. die Erhaltung des kleinflächigen Grünlandes am Hangfuß des Urstromtales der Mulde zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Artenvielfalt von Fauna und Flora,
6. die Bewahrung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die Naturschutzgebiete,
7. die weitgehende Freihaltung des Gebietes von Bebauung und baulichen Anlagen,
8. die Erhaltung bzw. Verbesserung der natürlichen Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft als Naturerleben von besonderer Eigenart und Schönheit,
9. der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften des unter § 1 beschriebenen Gebietes unter Einhaltung eines ökologisch vertretbaren Wildbestandes.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu

einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des charakteristischen Landschaftsbildes der geschützten Landschaftsteile sowie seiner wildlebenden Tier- und Pflanzengesellschaften führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen.

Als verbotene Handlungen gelten insbesondere:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen und Anhängern zu fahren, diese abzustellen oder zu parken sowie Kraftfahrzeuge jeglicher Art zu waschen,
2. das Legen von Feuer jeglicher Art,
3. das Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder anderer für die Unterkunft geeigneter Fahrzeuge und Einrichtungen,
4. Grünland in Ackerland umzuwandeln,
5. das Tiefpflügen von mehr als 0,40 m im Traufbereich von Solitäräumen, Alleen, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken,
6. Wassersport mit verbrennungsmotorbetriebenen Wasser- oder Amphibienfahrzeugen zu betreiben,
7. Müll, Schutt, Schrott, Abräume oder sonstige Abfälle abzulagern oder wegzuerwerfen,
8. Hunde und andere nicht wildlebende Tiere außerhalb des Einflußbereiches des Besitzers oder Halters frei laufen zu lassen,
9. Einrichtungen des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Wegegestaltungselemente, Absperrungen, Beschilderungen, Benjeshecken) zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören,
10. das Angeln im Abstand von unter 50 m zu Biberansiedlungen.

(2) Nachfolgend aufgeführte Handlungen können auf schriftlichen Antrag erlaubt werden, wenn nicht Gründe aufgrund naturschutzrechtlicher oder anderer gesetzlicher Regelungen dem Schutzzweck oder den Pflege- und Entwicklungszielen entgegenstehen und in der Abwägung dauerhafte nachteilige Wirkungen überwiegen:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen;
Hierzu zählen insbesondere:
 - Bauunterkünfte, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
2. das Anlegen von Reit- und Radwanderwegen,
3. das Betreiben von Start- und Landeplätzen für Ballonfahren, Fallschirmspringen und Leichtflugzeuge,

4. die Neuanlage von erwerbsgärtnerischen Kulturflächen.
5. die Neuanlage und Erweiterung von Fischteichen,
6. die Durchführung von Wander-, Sport- oder anderen geselligen Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen,
7. die Errichtung von Weidezäunen mit untypischem Einzäunungsmaterial,
8. die Anlage von Angelplätzen und -stegen,

Die Erlaubnis ist in der Regel 4 Wochen vorher bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und kann unter Auflagen und Bedingungen befristet und widerruflich erteilt werden.

(3) Von den Verboten grundsätzlich unberührt bleiben:

1. das Befahren des Gebietes durch:
 - die Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit diese im Rahmen der Bewirtschaftung, Betreuung und Nutzung von Grundstücken notwendig und privatrechtlich oder nach anderem Recht zulässig sind.
 - Behörden und andere öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte, nach Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld, soweit dies zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben erforderlich ist,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld durchgeführt werden,
3. die im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bzw. Gewässernutzung.

§ 4

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes des im § 2 festgelegten Schutzzweckes dienen folgende Maßnahmen:

1. zur Aufwertung des Landschaftsbildes sind die Bestockungen der Hart- und Weichholzaunen an der Mulde zu pflegen, zu fördern und durch Neuanpflanzungen weiter zu entwickeln,
2. die Muldealtarme sowie die kleinen Fließgewässer sind zu renaturieren. Fließgewässer- und Grabenunterhaltungen sind auf ein ökologisch vertretbares Maß zu beschränken und Nährstoffeinträge zu vermeiden,

3. die Notwendigkeit des Erhalts oder einer Erneuerung von Dränagen ist abzuwägen,
4. zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt sind in den landwirtschaftlich genutzten Ackerbereichen neue Gehölzstreifen und Feldgehölze durch standortgerechte Neuanpflanzungen zu entwickeln,
5. kleinflächige Grünlandbereiche am Hangfuß des Urstromtales sowie um die Muldealtarme sind ökologisch zu stabilisieren und hinsichtlich der Lebensraumfunktion auf weitere Flächen auszudehnen,
6. zur Sicherung und Pflege von Grünland mit artenreichen Feucht-, Frisch- bzw. Trockenwiesen sind diese extensiv zu bewirtschaften,
7. für die Wiesenflächen außerhalb der Eindeichung ist ein differenziertes Mahdregime von Ein- und Zweischürigkeit unter Ausschluß jeglicher mineralischer Düngung zu gewährleisten.

§ 5 Duldungspflicht

Grundstückeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nachfolgende Handlungen zu dulden:

- die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 24 Abs. 2 NatSchG LSA durch die hierfür vorgeschriebenen amtlichen Schilder,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA; die untere Naturschutzbehörde läßt Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf begründeten schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer gegen die im § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Verbote verstößt oder Handlungen nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen sowie Bestimmungen anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA können gemäß § 58 NatSchG LSA alle durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebraucht oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen bezüglich des Landschaftsschutzes zum im § 1 beschriebenen Gebiet unter dem Titel "Mittlere Mulde Pouch-Rösa", jetzt "Muldeau Pouch-Schwemsal" treten am gleichen Tage außer Kraft.

Bitterfeld, den 26. Feb. 1998

